



**Bestätigung des anerkannten Dachverbandes / angegliederten Teilverbandes
über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe**

(§ 14 WaffG)

(Diese Bestätigung ist bestimmt zur Vorlage bei der zuständigen Behörde.)

Angaben zum Antragsteller (vom Antragsteller auszufüllen)

1	Name:	_____	Schützenpassnr.:	<table border="1"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>								
	Straße:	_____	Rückrufnummer bei Unklarheiten:	_____								
	Plz:	_____	Ort:	_____								
geb. am	_____	in	_____									

☐ Ich beantrage eine Erlaubnis für den Erwerb und Besitz folgender Waffe :

Art _____ Cal. _____

☐ Ich beantrage eine Erlaubnis für den Erwerb und Besitz der dazugehörigen Munition

für die folgende Disziplin (Sportordnungsnummer und Bezeichnung)

Nr. _____ Bezeichnung _____

Anlagen:

Die Kopien aller meiner waffenrechtlichen Erlaubnisse sind als Anlage beigefügt.

WBK-Nr. _____ ausgestellt von der Behörde _____

WBK-Nr. _____ ausgestellt von der Behörde _____

WBK-Nr. _____ ausgestellt von der Behörde _____

WBK-Nr. _____ ausgestellt von der Behörde _____

☐ Ich beantrage eine Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§14 Abs.4 WaffG)

Hinweis nach dem Bundesdatenschutzgesetz:

Die o.a. personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Bearbeitung dieses Antrages vom Bayerischen Sportschützenbund erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Antrag wird an den Schützen nach Bearbeitung zurückgeschickt, der diesen dann der zur Erteilung der Waffenbesitzkarte zuständigen Behörde zur weiteren Bearbeitung vorlegt.

Die vorstehenden Angaben wurden wahrheitsgemäß gemacht. Die Hinweise für den Datenschutz habe ich gelesen.

Ort/Datum _____

--	--	--	--	--	--	--	--

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Bitte immer Blatt 1 und 2 an den Verband senden

2 a **Angaben zum Verein (vom Verein auszufüllen)**

Name: _____

vertreten durch _____

Straße: _____ Vereinsnr.:

--	--	--	--	--	--

Plz: _____ Ort: _____

Unser Verein ist Mitglied im Bayerischen Sportschützenbund.

Wir bestätigen hiermit dem Antragsteller, dass er Mitglied im o.g. Verein ist, seit mindestens 12 Monaten beim Bay. Sportschützenbund gemeldet ist und regelmäßig seit mindestens 12 Monaten den Schießsport in unserem Verein als Sportschütze betreibt. Ferner bescheinigen wir, die notwendigen Standanlagen für die beantragte Disziplin (bei Antrag auf eine bestimmte Waffe / grüne WBK) oder für erlaubnispflichtige Waffen überhaupt (bei Antrag auf eine WBK für Sportschützen / gelbe WBK) in eigenem Besitz zu haben oder ein Nutzungsrecht nachweisen zu können.

☐ Nachweis der Sportschützeneigenschaften liegt bei

☐ Sonstige Unterlagen über den Nachweis der Sportschützeneigenschaft des Antragstellers liegen bei.

(Diese Unterlagen verbleiben beim Verband.)

Ort/Datum _____

--	--	--	--	--	--

.....
(Unterschrift des Vorstandes lt. Vereinsregister)

Stempel des Vereins

vom Verband auszufüllen:

2 b **Bestätigung des Verbandes über die Sportschützeneigenschaft nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG und die Schießstätten**

Die Angaben des Vereins über die Schießstätten sowie die Sportschützeneigenschaft des Antragstellers werden auf Grund der vorgelegten Unterlagen bestätigt.

.....
(Unterschrift des Sachbearbeiters - Dachverband)

Stempel des Verbandes

3.1 **Bedürfnisbescheinigung des Verbandes zur Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen nach §14 Abs. 4**

Der Bayerische Sportschützenbund e.V., Ingolstädter Landstr. 110, 85748 Garching-Hochbrück, vertreten durch seinen Beauftragten, hält die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen zur Ausübung des Schießsportes durch den Antragsteller für erforderlich. Für die mit der Waffenbesitzkarte für Sportschützen zu erwerbenden Waffen sind die Disziplinen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes / des Regelwerks des Bayerischen Sportschützenbundes maßgebend.

.....
(Unterschrift des Sachbearbeiters - Dachverband)

Stempel des Verbandes

Allgemeine Hinweise
zur
Bestätigung des anerkannten Dachverbandes / angegliederten Teilverbandes
über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe (§ 14 WaffG)

Ab dem 01.07.2006 werden aus organisatorischen Gründen die Bestätigungen zentral vom Bayerischen Sportschützenbund e. V. bearbeitet.
Beachten Sie bitte folgende Hinweise zum Ausfüllen des Bestätigungsvordrucks:

Blatt 1:

Füllen Sie die Seite 1 mit allen Ihren Daten aus.

- Ohne Schützenausweisnummer kann keine Bearbeitung erfolgen.
- Legen Sie eine Kopie aller Ihrer waffenrechtlichen Erlaubnisse bei.
Kopieren Sie dabei ihre WBK auf DIN A4.
Bei mehreren Besitzkarten kennzeichnen Sie bitte die Vorder- und Rückseiten, damit die Zusammengehörigkeit ersichtlich ist.
- Generell ist ab der zweiten Kurzwaffe die Anlage A mit auszufüllen und beizufügen.

Blatt 2:

hier ist *nur* der Teil 2a (vom Verein!) auszufüllen:

- Zu beachten ist, dass nur der Vorstand, bzw. die vom Verein beauftragte Person unterschreiben darf. Das Blatt muss mit einem Stempelabdruck des Vereinsstempels versehen sein.
- Sollte Ihr Verein zum ersten Mal eine Bestätigung unterschreiben, ist der Nachweis über die Standzulassung in Kopie beizufügen.

Bitte füllen Sie in den weiteren Punkten nichts aus.

Nachweis der Sportschützeneigenschaften:

Bitte senden Sie uns **keine** Schießbücher, Kopien von Schießbüchern o. ähnliches. Verwenden Sie bitte unseren Vordruck, den der Verein unterschreiben und stempeln muss. Ganz wichtig ist die Angabe der Disziplinnummer. Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie die Vorgaben über die Regelmäßigkeit einhalten.

Die Regelmäßigkeit ist erfüllt, wenn Sie 12 Monate eingetragen haben und in dieser Zeit jeden Monat eine Übung, bzw. bei Unterbrechungen 18 Übungen der Sportordnung entsprechend nachweisen.

Anträge, die keine 12 Monate nachweisen, können nicht bearbeitet werden und verursachen zusätzlichen Schriftverkehr und Kosten.

Der Gesetzgeber billigt dem organisierten Sportschützen als Grundausrüstung zur Ausübung des Schießsports drei halbautomatischen Langwaffen und zwei mehrschüssige Kurzwaffen ('Grundkontingent') zu.

Will der Schütze dieses Kontingent überschreiten, muss er dies gegenüber seinem Verband begründen und das gesteigerte schießsportliche Bedürfnis darlegen.

Hierzu sind die Vorgaben des Waffengesetzes §14 Abs. 3 maßgebend.

Beachten Sie bitte hierzu den Textauszug aus den Vollzugshinweisen Waffenrecht des Bay. Staatsministeriums:

(Als Nachweise senden Sie uns bitte Kopien von Ergebnislisten oder Urkunden.

Diese Kopien muss der Verein unterschreiben und mit einem Stempelabdruck des Vereins versehen)

3.2 Weitere Sportwaffen nach § 14 Abs. 3 WaffG

3.2.1 Die Voraussetzungen, unter denen ein Sportschütze nach § 14 Abs. 3 WaffG eine Sportwaffe über das Grundkontingent hinaus erwerben und besitzen darf, wurden um das Erfordernis ergänzt, dass der Sportschütze "regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat". Diese Formulierung wirft Auslegungsfragen zur Frage der erforderlichen Wettkampfebene, der Waffenart und der Intensität der Wettkampfteilnahme auf.

Gesetzgeberisches Ziel ist es, den Sportschützen Erwerb und Besitz von eigenen Sportwaffen über das Grundkontingent hinaus zu ermöglichen, die ihren Sport aktiv betreiben. Ziel der Änderung ist es dagegen nicht, nur die Sportschützen zu privilegieren, die ihren Sport auf einem besonderen Leistungsniveau verfolgen.

Das bedeutet:

Wettkampfebene:

Schießsportwettkämpfe im Sinn des § 14 Abs. 3 WaffG sind alle nach den jeweiligen Verbandsregeln ausgeschriebene schießsportliche Veranstaltungen mindestens auf Vereinsebene, die einem Leistungsvergleich dienen. Es ist insbesondere nicht erforderlich, dass die Veranstaltung auf überörtlicher oder gar landesweiter Ebene stattfindet. Die Voraussetzungen erfüllt vielmehr auch ein organisierter vereinsinterner Wettkampf oder ein Wettkampf zwischen Vereinen. Ausreichender, verlässlicher Ansatzpunkt für das Erfordernis eines organisierten Wettkampfes ist, dass er nach den jeweiligen Verbandsregeln ausgeschrieben wurde.

Waffenart:

Ein Sportschütze muss an den Wettkämpfen mit der Waffenart, die er erwerben und besitzen will, teilgenommen haben, d. h. mit einer (erlaubnispflichtigen) Kurzwaffe oder einer (erlaubnispflichtigen) Langwaffe. Nicht erforderlich ist es dagegen, dass der Sportschütze bereits mit dem konkret gewünschten Waffentyp an Wettkämpfen geschossen hat.

Regelmäßigkeit:

Der in § 14 Abs. 3 WaffG verwendete Begriff "regelmäßig" kann nicht mit dem in Nr. 3.1 beschriebenen Begriff des § 14 Abs. 2 WaffG gleichgesetzt werden, da er nicht an Trainingseinheiten, sondern an eine Wettkampfteilnahme anknüpft und eine andere Zielrichtung verfolgt. Die Teilnahme an 18 Wettkämpfen im Jahr wäre selbst für Sportschützen im Leistungsbereich kaum zu erfüllen. Eine "regelmäßige"

Wettkampfteilnahme im Sinn des § 14 Abs. 3 WaffG verlangt daher nur eine gewisse Teilnahmehäufigkeit, die den Schluss zulässt, dass sich der Sportschütze aktiv am Schießsport beteiligt. Die unterschiedlichen Verbandsregeln und

Wettkampforganisationsformen lassen es nicht zu, wie bei § 14 Abs. 2 WaffG eine konkrete Mindestzahl festzulegen. Auch kann nicht ohne weiteres wie bei § 14 Abs. 2 WaffG auf einen Jahreszeitraum abgestellt werden, da z. B. eine Gaumeisterschaft regelmäßig nur einmal jährlich stattfindet, aber durchaus denkbar ist, dass auch ein besonders aktiver Sportschütze an der Teilnahme in einem Jahr aus nachvollziehbaren Gründen verhindert sein kann, während er in den Vorjahren teilgenommen hat und auch im Folgejahr teilnehmen will.

3.2.2 Nach § 14 Abs. 3 WaffG muss auch die regelmäßige Wettkampfteilnahme von der Bescheinigung des Schießsportverbands umfasst sein. Die Schießsportverbände müssen ihre Formulare für die Bedürfnisbescheinigung nach § 14 Abs. 3 WaffG daher um einen Passus ergänzen, mit dem sie bestätigen, dass der Sportschütze regelmäßig mit der zu erwerbenden Waffenart an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat, damit die Waffenbehörde die Sportwaffe in die Waffenbesitzkarte eintragen kann.

3.2.3 Die Überprüfung der Voraussetzungen liegt zunächst in der Verantwortung der Schießsportverbände. Für die Frage, ob der Schießsportverband eine Bedürfnisbescheinigung nach § 14 Abs. 2 WaffG (innerhalb des Grundkontingents) ausstellen kann oder nach § 14 Abs. 3 WaffG (über das Grundkontingent hinaus) ausstellen muss, ist die Zahl der in der grünen Waffenbesitzkarte für das Bedürfnis "Schießsport" bereits eingetragenen Waffen entscheidend. Die Beurteilung des Verbands beruht dabei in der Regel nur auf den ihm vorliegenden schießsportlichen Bedürfnisbescheinigungen. Die Gesamtübersicht hat letztendlich nur die Waffenbehörde, die dann ggf. eine Bedürfnisbescheinigung nach § 14 Abs. 2 WaffG mit dem Hinweis an den Verband zurückverweisen muss, dass auf Grund der Waffenzahl eine Bescheinigung nach § 14 Abs. 3 WaffG erforderlich ist

Allgemeines:

Je Bedürfnis wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von Euro 20,00 erhoben.
Überweisen Sie die Bearbeitungsgebühr bitte auf folgendes Konto:

HypoVereinsbank
BLZ: 700 202 70
Konto Nr. 655864865
[IBAN: DE 97 7002 0270 0655 8648 65](#)
[BIC: HYVEDEMMXXX](#)

Vergessen Sie nicht den Namen des Antragstellers anzugeben.

Achtung: Der Antrag wird erst nach dem Eingang der Gebühr bearbeitet.

Senden Sie den Antrag an:
Bayerischer Sportschützenbund
z. Hd. Jörg Vochetzer
Ingolstädter Landstr. 110
85748 Garching / Hochbrück

Hinweise zum Ausfüllen des Antrages:

- Für jede Kurzwaffe / Langwaffe ist ein eigener Antrag zu stellen.
- Die Angaben von Antragsteller (1) und Verein (2a) sind in allen Fällen auszufüllen.
- Es sind generell Kopien von allen waffenrechtlichen Erlaubnissen des Antragsteller beizulegen.
- Die Vereine werden darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls der zuständigen Waffenbehörde des Antragstellers ein Miet-/Pachtvertrag für die relevanten Disziplinen der Sportordnung des DSB / Regelwerk des Bayerischen Sportschützenbundes nachzuweisen ist.

Sie erhalten folgende Bescheinigungen zurück:

- Blatt 1 und 2 des Antrags (Abschnitt 1 - 3.1)
- *nur* bei Antrag auf eine bestimmte Waffe (eintragungspflichtig auf grüner WBK)

zudem eine Bescheinigung nach Abschnitt 3.2 bzw. 3.3

Die Bescheinigung nach Abschnitt 3.2 gilt

für **jeden** Erwerb einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe, soweit der Erwerb nicht über die WBK für Sportschützen nach §14 Abs. 4 Waffg erfolgt. Vorrangig gilt die Bescheinigung nach 3.2 für den Erwerb der ersten beiden mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition, sowie der ersten drei halbautomatischen Langwaffen (Hinweis: Beim Bayerischen Sportschützenbund gibt es z.Z. nur eine Disziplin für halbautomatische Langwaffen)

Die Bescheinigung nach Abschnitt 3.3 gilt je nach Einzelfall ab der dritten mehrschüssigen Kurzwaffe für Patronenmunition oder vierten halbautomatischen Langwaffe

Nach § 4 Abs.4 des WaffG wird das Bedürfnis nach drei Jahren von der zuständigen Behörde, zumindest bei erstmaligen Antragstellern, überprüft. Die Aufzeichnungen über die schießsportlichen Tätigkeiten des Antragstellers sind daher auch hierfür erforderlich.

Verfahrensablauf:

Der Antragsteller schickt den Antrag über den Verein an den Bayerischen Sportschützenbund. Der Antragsteller legt Ablichtungen von allen seinen waffenrechtlichen Genehmigungen bei. Die Kopien sind in DIN A4 einseitig zu fertigen und die Zusammengehörigkeit zu kennzeichnen.

Ansprechpartner beim Bayerischen Sportschützenbund ist:

Jörg Vochetzer

Bayerischer Sportschützenbund
Ingolstädter Landstraße 110
85748 Garching-Hochbrück